



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bisamberg hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2020 folgende Änderung der Verordnung erlassen:

Änderung der KANALABGABENORDNUNG der Marktgemeinde Bisamberg für die KG Bisamberg und die KG Klein-Engersdorf

§ 1

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl.8230 in der derzeit geltenden Fassung, mit **€ 15,12** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 3.517.912 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanals von 10.845 lfm zugrunde gelegt.

§ 2

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 11,25** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 12.194.653 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 34.373 lfm zugrunde gelegt.

§ 3

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 8,00** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 6.146.848 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 16.288 lfm zugrunde gelegt.

§ 4

**Kanalbenützungsgebühren für den
Mischwasser-, den Schmutzwasser- und
den Schmutzwasser- und Regenwasserkanal (Trennsystem)**

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird
- a) beim Mischwasserkanal
der Einheitssatz mit **€ 2,35**
 - b) beim Schmutzwasserkanal
der Einheitssatz mit **€ 2,35**
 - c) beim Schmutz- und Regenwasserkanal
(Trennsystem)
der Einheitssatz mit **€ 2,35**
- festgesetzt.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.




Bürgermeister
Dr. Günter Trettenhahn

angeschlagen: 16.12.2020
abgenommen: 31.12.2020